

archie an<sup>1</sup>, einer dem Altertum unbekanntem, gegenwärtig nur in dem fossilen Reſt der Verfaſſung Mecklenburgs noch erhaltenen Erſcheinung, an die ſonſt nur noch etwa die formelhafte Anrede des Landesherrn an ſeinen konſtitutionellen Landtag „meine Herren Stände“ erinnert. In dem Thema liegt ein gutes Stück innerer Reichsgeſchichte begriffen (Stellung des Königs, Wahl und Erbgang, Machtmittel des Königs, Bindung durch das Lehnsweſen); was auf der Unterſtufe nur in ſehr groben Zügen angedeutet werden konnte, läßt ſich nunmehr feiner ausführen; Geſtalten, die dort zurüdtreten mußten, wie Heinrich V., Friedrich II., werden nunmehr in ihrer großen Bedeutung für die Verfaſſungsgeſchichte gewürdigt. Es wird ſich aber auch empfehlen, dabei über die Grenzen Deutschlands hinauszublicken und die Entwicklung der franzöſiſchen und engliſchen Verfaſſung in den Hauptzügen mit zu verfolgen, denn die *Etats généraux* und das engliſche Parlament<sup>2</sup> ſind Erſcheinungen, deren Wirkung ſich nicht auf ihre Urſprungsländer beſchränkt. Auch iſt es, wie ſchon oben erwähnt, höchſt reizvoll, die Verſchiedenheit der Richtungstendenz in den drei Ländern vergleichend zu beobachten und — was auf der Unterſtufe kaum ſchon angängig war — einigermäßen auf ihre Urſachen zurückzuführen. Natürlich darf man die Schüler nicht mit zuviel Einzelheiten aus den engliſchen und franzöſiſchen Verfaſſungskämpfen behelligen.

10. Entſtehung und Auflöſung des jüngeren Stammeshertzogtums, das urſprünglich keinen Amtscharakter beſitzt, und ſein Erſatz durch andere territoriale Bildungen verſchiedenſten Urſprungs; im Anſchluß daran die Entſtehung des Kurfürſtenkollegs. Die Ausgeſtaltung des zweiten Teiles wird davon abhängen, in welchem Staat oder Landesteil die betr. Schule liegt; denn hier iſt der gegebene Anlaß, die Grundzüge der Heimats- und Territorialgeſchichte wieder aufzufriſchen und das, wahrſcheinlich ſehr dürftige Wiſſen, das vom Unterkurs her noch übrig geblieben iſt, zu ergänzen und zu vertiefen. Eine Reihe von Berührungspunkten ergibt ſich mit dem zweiten und neunten Thema. Vielleicht weniger zur Beſprechung mit der ganzen Klaſſe, als zu Vorträgen einzelner Schüler eignen ſich Spezialthemata aus der Territorialgeſchichte; ferner ſolche wie: die Entſtehung der Schweizer Eidgenoſſenſchaft und

<sup>1</sup> Spangenberg, Vom Lehnsſtaat zum Ständestaat. München, Oldenbourg, 1914.

<sup>2</sup> Der Text der Magna Charta iſt jetzt zugänglich bei v. Weißenbach, Quellenſammlung zur Geſchichte des Mittelalters und der Neuzeit I (1913) S. 219 ff.